



Anfrage des Abgeordneten KO Daniel Zadra (Grüne)

---

Landeshauptmann Markus Wallner  
Landhaus  
Römerstr. 15  
6900 Bregenz

## **Heliskiing von Landeshauptmanns Gnaden. Gibt es eine Verlängerung?**

### **Anfrage gem. §54 GO**

Bregenz, am 9.12.2024

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

Skifahren und Snowboarden sind für viele Menschen wunderbare Hobbies, und der Skitourismus ist zweifelsohne ein wichtiger Wirtschaftszweig in Vorarlberg. Naturgenuss, körperliche Betätigung und Familienvergnügen stehen hier im Vordergrund.

Manche Skifahrer:innen steigen in Vorarlberg in einen Helikopter, lassen sich auf den „Mehlsack“ oder das „Schneetäli-Orgelscharte“ fliegen, um dann mit den Skiern abfahren zu können. Dies ist eine andere Form des Tourismus, die für viele nicht leistbar ist und schwerwiegende Folgen für Natur und Klima hat.

Die Vermarkter des Heliskiings schreiben selbst unumwunden: *„Die Ski-Region Lech-Zürs am Arlberg gehört zu den wenigen Orten in Europa und den einzigen Orten in Österreich, bei denen Heliskiing & Heliboarding noch möglich ist. (...) Die Freeride-Abfahrten sind teilweise direkt mit dem Skilift erreichbar, oft jedoch nur nach einer anstrengenden Skitour entlang verschneiter Berghänge der Vorarlberger Alpen. (...) Wegen Naturschutz-Bedenken wurde Heli-Skiing vielerorts bereits verboten. Lediglich am Arlberg gibt es noch 2 Gipfel, die noch ohne mühsamen Aufstieg mit Fellern bequem mit dem Wucher Helikopter erreicht werden können – der „Mehlsack“ und die „Schneetäli-Orgelscharte“,, auch „Schneetal“ genannt. Mit dem Hubschrauber gelangen Sie schneller als jeder andere auf den Gipfel und erhöhen somit die Chancen auf unverspurte Pulverschnee-Abfahrten.“<sup>1</sup>*

Es geht also darum, dass Menschen mit dem nötigen Kleingeld höhere Chancen auf unverspurte Tiefschneehänge haben sollen. Auf der anderen Seite verursacht Heliskiing Lärm, unnötige Störungen für unberührte Natur und geschützte Arten wie das Raufußwild sowie unnötige CO<sub>2</sub>-Emmissionsbelastungen. Dies steht eindeutig im Widerspruch zum Ziel Energieautonomie+ und zahlreichen anderen Strategien des Landes Vorarlberg wie der Tourismusstrategie.

Heliskiing ist nur möglich, da Sie, Herr Landeshauptmann, als einziger Landeshauptmann in Österreich von einer Ausnahmegenehmigung im §9 Luftfahrtgesetz Gebrauch machen und so Heliskiing

---

<sup>1</sup> <https://www.arlberginsider.com/heliskiing-lech-arlberg/1447/>

in Vorarlberg ermöglichen. Diese Ausnahmen müssen restriktiv angewendet werden, es braucht ein fundiertes Ermittlungsverfahren und eine profunde Interessenabwägung. Dies alles stand schon mehrfach in der Kritik. Die letzte Genehmigung wurde daher zeitlich eingegrenzt, und ein Nachhaltigkeitskonzept wurde eingefordert. Obwohl in den Raum gestellt wurde, dass dies die letzte Genehmigung sei, liegt laut Medienberichten ein neuerlicher Antrag des Heliskiing-Betreibers vor.

Vor diesem Hintergrund richte ich an Sie als zuständiges Regierungsmitglied gemäß §54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgende

## **ANFRAGE**

1. Wie argumentieren Sie bei der nötigen Interessenabwägung für eine Ausnahmegenehmigung von §9 Luftfahrtgesetz das überwiegende öffentliche Interesse?
2. Sind Sie der Meinung, dass die Tourismusregion Lech-Zürs ohne Heliskiing wirtschaftlich signifikante Einbußen zu verzeichnen hätte? Falls ja, wie wird der marketingtechnische Mehrwert für die regionale Volkswirtschaft unabhängig und gutachterlich ermittelt? Bitte um Übermittlung des Gutachtens.
3. Inwieweit profitiert das Land Vorarlberg volkswirtschaftlich vom Heliskiing? Bitte um Übermittlung entsprechender Daten.
4. Wurde ermittelt, wie viele Urlauber:innen sich vom Fluglärm gestört fühlten – etwa Tourengeher:innen und ruhesuchende Urlauber:innen – und dem Arlberg deswegen fernbleiben? Falls nein, warum nicht und wann werden Sie dies tun? Falls ja, wie wird dies in die Interessenabwägung einbezogen?
5. Sind Sie der Meinung, dass die Heliskiing-Flüge notwendig sind, um ein funktionierendes Flugrettungssystem in Vorarlberg aufrecht erhalten zu können? Falls ja, sind Sie der Meinung, dass das alpine Flugrettungssystem in Tirol (hier gibt es keine Heliskiing-Ausnahmeregelung) nicht funktional ist?
6. Sind Sie der Meinung, dass die Interessen des Umwelt - und Naturschutzes sowie der Jagd in der Frage des Heliskiing eine untergeordnete Rolle spielen und weniger Wert bei der Interessenabwägung hat? Falls nein, wie werden sie diese Interessen im Verfahren einfließen lassen?

Für die Beantwortung der Anfrage bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen,

KO LAbg. Daniel Zadra

Herr Klubobmann  
MMag. Daniel Zadra  
Landtagsklub Die Grünen  
Landhaus  
6900 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, am 30. Dezember 2024

Betreff: Anfrage vom 09. Dezember 2024, Zl. 29.01.014;  
Heliskiing von Landeshauptmanns Gnaden. Gibt es eine Verlängerung?

Sehr geehrter Herr Klubobmann,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nehme ich im Einvernehmen mit Herrn Landeshauptmann Mag. Markus Wallner Stellung wie folgt:

Das parlamentarische Interpellationsrecht des Vorarlberger Landtages umfasst den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Vorarlberger Landesregierung, somit ihre Geschäftsführung im Sinne des Art. 63 des Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Landes Vorarlberg innerhalb der Vollziehung des Landes. Insofern diese Fragen jedoch keinen Gegenstand der Geschäftsführung der Landesregierung betreffen, sondern Meinungen sowie Einschätzungen einfordern bzw. nicht den Vollzugsbereich Landesverwaltung oder des befragten Regierungsmitgliedes betreffen, sind sie kein Gegenstand des parlamentarischen Anfragerechts. Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages übermittelte Anfrage beantworte ich zuständigkeithalber deshalb wie folgt.

**Beantwortung der Fragen 1-5:**

- 1. Wie argumentieren Sie bei der nötigen Interessenabwägung für eine Ausnahmegenehmigung von §9 Luftfahrtgesetz das überwiegende öffentliche Interesse?**
- 2. Sind Sie der Meinung, dass die Tourismusregion Lech-Zürs ohne Heliskiing wirtschaftlich signifikante Einbußen zu verzeichnen hätte? Falls ja, wie wird der marketingtechnische Mehrwert für die regionale Volkswirtschaft unabhängig und gutachterlich ermittelt? Bitte um Übermittlung des Gutachtens.**
- 3. Inwieweit profitiert das Land Vorarlberg volkswirtschaftlich vom Heliskiing? Bitte um Übermittlung entsprechender Daten.**

- 4. Wurde ermittelt, wie viele Urlauber:innen sich vom Fluglärm gestört fühlten – etwa Tourenger:innen und ruhesuchende Urlauber:innen – und dem Arlberg deswegen fernbleiben? Falls nein, warum nicht und wann werden Sie dies tun? Falls ja, wie wird dies in die Interessenabwägung einbezogen?**
- 5. Sind Sie der Meinung, dass die Heliskiing-Flüge notwendig sind, um ein funktionierendes Flugrettungssystem in Vorarlberg aufrecht erhalten zu können? Falls ja, sind Sie der Meinung, dass das alpine Flugrettungssystem in Tirol (hier gibt es keine Heliskiing-Ausnahmeregelung) nicht funktional ist?**
- 6. Sind Sie der Meinung, dass die Interessen des Umwelt - und Naturschutzes sowie der Jagd in der Frage des Heliskiing eine untergeordnete Rolle spielen und weniger Wert bei der Interessenabwägung hat? Falls nein, wie werden sie diese Interessen im Verfahren einfließen lassen?**

In einem Verfahren gemäß § 9 Abs 2 LFG sind von der Behörde die öffentlichen Interessen, die gegen die Bewilligung sprechen, gegen die öffentlichen Interessen, die für die Erteilung einer Genehmigung ins Treffen geführt werden können, gegeneinander abzuwägen.

Beim Spektrum der zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs von einem weiten Verständnis dieses Begriffs auszugehen. Es kommen insbesondere Interessen des Natur- und Umweltschutzes, der Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und störenden Einwirkungen der Luftfahrt, zu dem auch die Hintanhaltung von Gefährdungen und Belästigungen (insbesondere durch Lärm) zählt, sowie Belange des Forst- und Jagdwesens in Betracht; des Weiteren die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, wie insbesondere auch straßenpolizeiliche Interessen, der Schutz der Sicherheit der Luftfahrt und Belange des Fremdenverkehrs, wobei auch die Zielsetzungen Nachhaltigkeit, Klimaneutralität bzw. Vereinbarkeit mit Tourismuskonzepten eine Rolle spielen wird.

Um dem umfangreichen Spektrum all dieser öffentlichen Interessen entsprechend Rechnung zu tragen, wurden im gegenständlichen Fall den berührten Gemeinden, den in fachlicher Hinsicht betroffenen Behörden bzw. Sachverständigen sowie weiteren Einrichtungen und Dienststellen, von denen ein diesbezüglicher Input erwartet werden kann, um Stellungnahme bzw. Erstattung einer Expertise ersucht. Diese Erhebungsergebnisse sind abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Christof Bitschi  
Landesstatthalter